

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom 1. Juni 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 70 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994) (Stand 8. September 2016) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 34 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:

b. **(geändert)** den Jahresbericht des Regierungsrats;

§ 46 Abs. 2 (geändert)

² Über den Stand der Bearbeitung von Motionen und Postulaten, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit ihrer Überweisung erfüllt sind, hat der Regierungsrat gleichzeitig mit dem Jahresbericht eine besondere Vorlage zu unterbreiten. Der Landrat entscheidet, ob diese Motionen und Postulate aufrecht erhalten bleiben oder abgeschrieben werden.

1) GS 29.276, SGS 100

§ 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Jahresbericht (Überschrift geändert)**

¹ Der Regierungsrat gibt dem Landrat im Jahresbericht auch Auskunft über die hängigen Volksinitiativen, die noch nicht abgeschriebenen parlamentarischen Vorstösse sowie über den Stand begonnener Gesetzgebungsarbeiten, Planungen und Vertragsverhandlungen.

² Der Jahresbericht ist dem Landrat bis spätestens Mitte April vorzulegen.

§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan (Überschrift geändert)**

¹ Anträge zum Budget im Aufgaben- und Finanzplan (Budgetanträge) haben die Änderung oder Streichung eines Budgetkredits zum Gegenstand.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

² Anträge zu den darauffolgenden 3 Jahren des Aufgaben- und Finanzplans (AFP-Anträge) haben die Aufnahme, Änderung oder Streichung von weiteren Elementen des Aufgaben- und Finanzplans zum Gegenstand.

³ *Aufgehoben.*

§ 79a (neu)**Verfahren**

¹ Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan sind spätestens an der 2. ordentlichen Oktober-Landratssitzung einzureichen. Sofern nur 1 ordentliche Oktober-Landratssitzung stattfindet, sind sie spätestens an der 1. November-Landratssitzung einzureichen.

² Sie können an der Sitzung, an der sie dem Landrat bekanntgegeben werden, mündlich begründet werden.

³ Der Regierungsrat und die Finanzkommission nehmen bei der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans zu den Anträgen Stellung.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Der Erlass SGS 140.1 (Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Organisation und Zuständigkeiten der Dienststellen (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt in Dienstordnungen für jede Direktion die Organisation der Dienststellen.

² Die Direktionen regeln in Reglementen die Zuständigkeiten der Dienststellen und ihrer Abteilungen.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

III.

1.

Der Erlass SGS 144.1 (Dekret über die Zuständigkeit bei Geschäften des Liegenschaftsverkehrs des Kantons Basel-Landschaft vom 16. Februar 1995) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGS 310.1 (Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Mai 1996) wird aufgehoben.

IV.

1. Diese Änderung wird nur rechtswirksam, wenn das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017¹⁾ rechtswirksam wird.

2. Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.²⁾

Liestal, 1. Juni 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

1) GS 2017.nnn, SGS 310

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.